



00070/2010/DE
WP 176

Häufig gestellte Fragen zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG

Angenommen am 12. Juli 2010

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige europäische Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG festgelegt, ferner in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG.

Als Sekretariat fungiert die Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro LX-46 01/190.

Website: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/index_en.htm

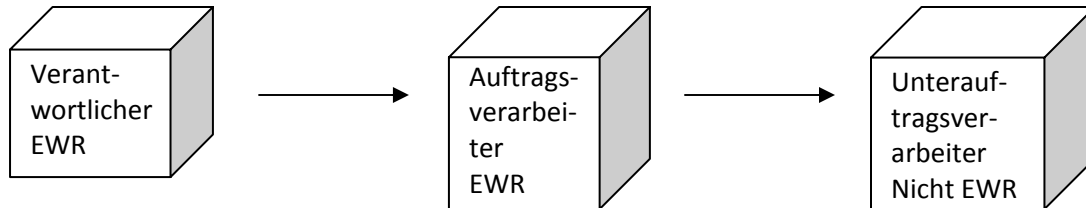
Am 5. Februar 2010 erließ die Europäische Kommission einen Beschluss mit geänderten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten (Klauseln für die Verträge zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern).

Der neue Beschluss 2010/87/EU regelt die Übermittlung von Daten zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen aus dem EWR und Auftragsverarbeitern, die außerhalb des EWR niedergelassen sind, und legt die Bedingungen für die Vergabe eines Unterauftrags für die Verarbeitung durch einen außerhalb des EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter an einen ebenfalls außerhalb des EWR niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter fest.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat folgende häufig gestellte Fragen (FAQ) zusammengestellt und beantwortet, um bestimmte Aspekte der Anwendung der neuen Standardvertragsklauseln zu klären, die am 15. Mai 2010 in Kraft getreten sind. Diese Unterlage gibt den harmonisierten Standpunkt der europäischen Kontrollstellen wieder.

Die Liste der häufig gestellten Fragen ist nicht abschließend, sie wird bei Bedarf aktualisiert.

I. Fragen zur Beauftragung eines im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiters



- 1) **Sind die Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU zu verwenden, wenn ein im EWR niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher einem ebenfalls im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten übermittelt, der diese dann an einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR weiter übermittelt?**

Nein. Wie es in Erwägungsgrund 23 des Kommissionsbeschlusses heißt, gilt der Beschluss nur, wenn ein in einem Drittland niedergelassener Auftragsverarbeiter einen in einem Drittland niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter mit seinen Verarbeitungsdiensten beauftragt.

- 2) **Dürfen die Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU dennoch verwendet werden, wenn ein im EWR niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher einem ebenfalls im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten übermittelt, der diese dann an einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR weiter übermittelt?**

Nein, das ist nicht möglich.

Zunächst kann der im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter nicht als Datenimporteur im Sinne des Beschlusses 2010/87/EU gelten, da er definitionsgemäß außerhalb des EWR niedergelassen sein muss.

Zweitens sind die Pflichten, die ein Datenimporteur gemäß den Vertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU zu erfüllen hat, für einen im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter unangemessen (besonders in Bezug auf das anwendbare Recht und die Vorschriften über die Haftung des Auftragsverarbeiters).

Drittens kann der im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter nicht als Datenexporteur im Sinne des Beschlusses 2010/87/EU gelten, da der Datenexporteur definitionsgemäß ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher ist.

Fazit: Die Datenschutzgruppe vertritt den Standpunkt, dass die Verwendung der Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU für einen im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter unangemessen ist.

3) Was kann in diesem Fall als Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten von einem im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter an einen nicht im EWR niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter dienen?

Solange kein neues Rechtsinstrument verabschiedet ist, das speziell für diesen Fall gilt und die internationale Vergabe von Aufträgen durch in der EU niedergelassene Auftragsverarbeiter an Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland vorsieht (siehe Arbeitsdokument 161), sieht die Datenschutzgruppe drei Möglichkeiten (die Wahl ist dem jeweiligen Unternehmen überlassen):

- a. Direktverträge zwischen im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen und nicht im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeitern
- b. Klarer Auftrag des im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an den im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter, die Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU im Namen des Ersteren zu verwenden
- c. Ad-hoc-Verträge.

a. Direktverträge zwischen einem im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem nicht im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter

Der im EWR niedergelassene für die Verarbeitung Verantwortliche kann direkt mit dem nicht im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter einen Vertrag auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln schließen. In diesem Fall muss der nicht im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter als Datenimporteur und nicht als Unterauftragsverarbeiter die Klauseln des Beschlusses 2010/87/EU unterzeichnen. Das Vertragsverhältnis zwischen dem im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter wird dann in der Dienstleistungsvereinbarung zwischen den beiden Parteien geregelt, in der die Anweisungen des im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen für den im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter sowie sämtliche einschlägigen Bestimmungen des Artikels 16 und 17 der EU-Richtlinie enthalten sind.

b. Klarer Auftrag des im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an den im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter, die Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU im Namen des Ersteren zu verwenden

Eine Alternativlösung, die ähnliche Rechtswirkung aber andere Modalitäten hat als die erste Lösung, bestünde darin, in der Dienstleistungsvereinbarung ausdrücklich festzuhalten, dass der im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter beauftragt ist, im Namen des im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Vertrag mit den Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU mit dem nicht im EWR niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter zu schließen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche gilt weiterhin als Datenexporteur, der Unterauftragsverarbeiter als Datenimporteur.

Ersterer sollte sich ferner vorher mit den Anhängen 1 und 2 der Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU einverstanden erklären.

Wie in der FAQ II Absatz 1 erklärt, hat der Datenexporteur zu entscheiden, ob der Auftrag generell (wodurch die Vergabe eines Unterauftrags für die Verarbeitung der in den Anhängen 1 und 2 genannten Daten erlaubt wird) oder spezifisch erteilt werden soll (Auftrag speziell für die Vergabe der einzelnen Unteraufträge).

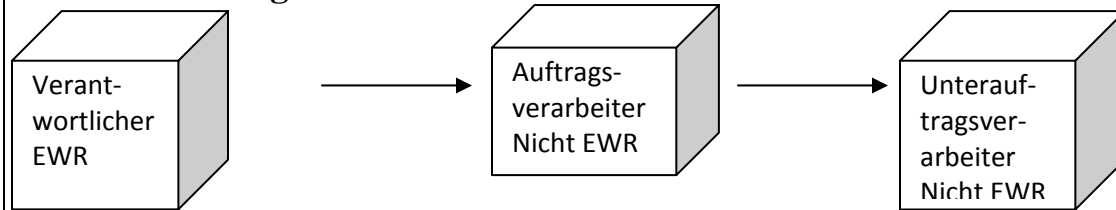
c. Ad-hoc-Verträge

Gemäß dem zweiten Teil des Erwägungsgrundes 23 des Kommissionsbeschlusses „*steht es den Mitgliedstaaten frei zu entscheiden, ob sie die Tatsache berücksichtigen möchten, dass bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen in einem Drittland niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter die in dieser Entscheidung vorgesehenen und in Vertragsklauseln festzuschreibenden Grundsätze und Garantien mit dem Ziel zur Anwendung gebracht wurden, die Rechte der von der Datenübermittlung zwecks Unterauftragsverarbeitung betroffenen Person angemessen zu schützen.*“

Der Ad-hoc-Vertrag enthält daher die Grundsätze und Garantien der Standardvertragsklauseln im Beschluss 2010/87/EU (wie die Drittbegünstigtenklausel). Im Prinzip sollten für den im EWR niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen und den nicht im EWR niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter die Pflichten und Haftungsbestimmungen gelten, die in den Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU vorgesehen sind. Welches Recht für den im EWR niedergelassenen Auftragsverarbeiter gilt, sollte nach der EU-Richtlinie bestimmt werden. Der im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter darf insbesondere nicht von der Haftung gegenüber der von der Verarbeitung betroffenen Person, zu der er nach den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Richtlinie 95/46/EG verpflichtet ist, entbunden werden. Gleichzeitig wird es nach dem Vertrag möglich sein, dass der im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter das Recht seines Landes in Bezug auf technische und sicherheitstechnische Maßnahmen anwendet, während der nicht im EWR niedergelassene Unterauftragsverarbeiter die Geltung des innerstaatlichen Rechts des für die Verarbeitung Verantwortlichen anerkennen muss.

Die Kontrollstellen dürfen die ihnen vorgelegten Ad-hoc-Verträge prüfen und haben das Recht, die Datenübermittlung auf der Grundlage dieser Verträge zu genehmigen.

II. Fragen zur Beauftragung eines nicht im EWR tätigen Auftragsverarbeiters



- 1) **Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung (Klausel 11 Absatz 1) die Vergabe von Unteraufträgen generell erlauben oder muss die Vergabe jedes Unterauftrags einzeln genehmigt werden?**

Die Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU lassen dies offen. Nach Ansicht der Datenschutzgruppe muss der für die Verarbeitung Verantwortliche entscheiden, ob eine generelle vorherige Zustimmung ausreicht oder ob für jeden Unterauftrag erneut eine Zustimmung erteilt werden muss.

Bei der Entscheidung wird es wahrscheinlich auf die Rahmenbedingungen der Verarbeitung, die Art der Daten (sensibel oder nicht) und den jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen ankommen. Einige für die Verarbeitung Verantwortliche werden sicherlich beschließen, dass die Identität jedes Unterauftragsverarbeiters zuvor ausführlich überprüft werden muss, während andere die vorherige schriftliche Einwilligung (Klausel 5 Buchstabe h), die Pflicht zur Mitteilung der Klausel (Klausel 5 Buchstabe j) und die Garantie eines mindestens ebenso hohen Schutzniveaus (Klausel 11 Buchstabe 1) für ausreichend befinden werden.

- 2) **Was ist mit dem Ausdruck „eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung“ (Klausel 5 Buchstabe j) genau gemeint?**

Gemeint ist ein Auftrag im Sinne von Klausel 11 Absatz 1 (eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem nicht im EWR niedergelassenen Unterauftragsverarbeiter, mit der diesem die gleichen Pflichten auferlegt werden, die nach den Vertragsklauseln für den Auftragsverarbeiter gelten).

Daher ist der Datenimporteur nicht automatisch dazu verpflichtet, alle Unterlagen über die Vergabe eines Unterauftrags zu übermitteln, sondern nur die Unterlagen über vertragliche Vereinbarungen über den Datenschutz (einschließlich Sicherheitsmaßnahmen).

3) Was genau ist in Artikel 7 des Beschlusses mit „Änderungen und Verarbeitungsvorgängen, die unter den Vertrag fallen“ gemeint?

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 bleibt ein gemäß der früheren Fassung der Standardvertragsklauseln (Entscheidung 2002/16/EG) geschlossener Vertrag in Kraft und muss nicht gekündigt werden, es sei denn, die Übermittlungen und die Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund dieses Vertrags haben sich geändert. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, einen neuen, auf den Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU beruhenden Vertrag zu schließen.

Nach Ansicht der Datenschutzgruppe ist dies der Fall, wenn Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln geändert werden muss (Änderung einer Vertragspartei, einer betroffenen Person, der Datenkategorie oder der Verarbeitung).

In diesem Fall entscheiden die Vertragsparteien, ob sie einen neuen Vertrag mit den Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU schließen oder den vorherigen Vertrag, der auf der Grundlage der Klauseln der Entscheidung 2002/16/EG geschlossen worden war, beibehalten. Da die neuen Standardvertragsklauseln jedoch die Standardvertragsklauseln der Entscheidung 2002/16/EG ersetzen, gelten Letztere nicht mehr als Standardvertragsklauseln, sondern als Ad-hoc-Vertrag.

4) Sind die Auftragsverarbeiter, die nicht im EWR niedergelassen sind und von einem Datenimporteur Daten erhalten (im Rahmen eines mit dem Datenexporteur geschlossenen Globalvertrags) als Unterauftragsverarbeiter zu betrachten oder als weitere Datenimporteure?

Gemäß den Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU gelten sämtliche Verarbeiter, die vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragnehmer des Datenimporteurs mit der Verarbeitung beauftragt wurden, als Unterauftragsverarbeiter.

Sind sämtliche nicht im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter vom Datenexporteur beauftragt, können sie die Standardvertragsklauseln als Datenimporteure unterzeichnen.

Sind nicht im EWR niedergelassene Auftragsverarbeiter vom Datenimporteur beauftragt, unterzeichnen sie die Standardvertragsklauseln als Unterauftragsverarbeiter. In diesem Fall bleibt der Datenimporteur gemäß Klausel 11 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.

5) Ist ein Vertrag zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter ausreichend, wenn ein Datenimporteur Daten an einen Unterauftragsverarbeiter übermittelt, der im Auftrag mehrerer Datenexporteure für den Datenimporteur Leistungen erbringt?

Nein. Es ist nicht möglich, alle Aufträge in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Anhang 1 des Vertrags kann nicht für alle Aufträge gleich sein, da die Identität des Datenexporteurs und wohl auch die Datenkategorien, die betroffenen Personen und die Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge unterschiedlich sein werden.

Die Vertragsparteien können allerdings beschließen, in jedem Vertrag auf allgemeinere Vereinbarungen Bezug zu nehmen wie auf die Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU und möglicherweise auf Anhang 2 über technische Maßnahmen (wenn sie für alle Verträge identisch sind, vom Datenimporteur akzeptiert werden und die Anforderungen des Datenexporteurs erfüllen).

6) Ist die Bedingung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter, mit der diesem die gleichen Pflichten auferlegt werden, die nach den Klauseln des Originalvertrags zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur gelten (Klausel 11 Absatz 1), erfüllt, wenn der Unterauftragsverarbeiter den zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag mitunterzeichnet?

Wie aus Fußnote 9 der Standardvertragsklauseln des Beschlusses 2010/87/EU ausdrücklich hervorgeht, kann diese Anforderung dadurch erfüllt werden, dass der Unterauftragsverarbeiter den nach diesen Standardvertragsklauseln geschlossenen Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur mitunterzeichnet.

In diesem Fall fügen die Vertragsparteien am Ende des Vertrags (bei der Unterschrift) Folgendes hinzu: „für den Unterauftragsverarbeiter“, „Name (vollständig)“, „Funktion“, „Anschrift“, „Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen“, „Unterschrift“, „Stempel der Organisation“.

7) Können weitere geschäftsbezogene Klauseln in die Standardvertragsklauseln aufgenommen werden?

Gemäß Klausel 10 ist es den Vertragsparteien nicht erlaubt, die Standardvertragsklauseln zu ändern. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Parteien keine weiteren, geschäftsbezogenen Klauseln aufnehmen dürfen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln stehen.

- 8) Sind die Datenexporteure verpflichtet, die zwischen ihren Datenimporteuren und ihren Unterauftragsverarbeitern geschlossenen Vereinbarungen über Verarbeitungsunteraufträge den Kontrollstellen vorzulegen, auch wenn sie nicht Partei der Vereinbarung sind?**

Nach Klausel 11 Absatz 4 führt der Datenexporteur ein Verzeichnis der Vereinbarungen über Verarbeitungsunteraufträge, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden, und stellt das Verzeichnis seiner Kontrollstelle bereit.

Der Datenexporteur ist nur zur Übermittlung der Vereinbarung verpflichtet, die er selbst geschlossen hat (siehe Klausel 8 Absatz 1).